

Q & A zum Publizitätsleitfaden

Hilfestellung zur Anwendung der Publizitätsvorschriften IWB/EFRE 2014-2020

Dokumenteninformation:

Inhalt:	Fragensammlung zum Publizitätsleitfaden der Verwaltungsbehörde als Unterstützung für Förderstellen
Anwendungsbereich:	ZwiSten, Begünstigte TH
Version:	3
Gültig ab:	18.9.2018
Dokument erstellt von:	Mag. Claudia Anreiter
Freigegeben durch:	DI Markus McDowell
DVR:	2110262

Änderungshistorie:

Version	Kurzbeschreibung der Änderungen	Gültig ab	G.Z.
1.0	Erstfassung	1.9.2016	3.41 – 1635/16
2.0	Gültigkeit Publizität, Erinnerungstafel, Kooperationsprojekte	5.4.2017	3.41 – 414/17
3.0	Gültigkeit Publizität, Publizitätsfreigabe ATMOS, Emblem vor 1.10.2015, Erweiterung Kooperationsprojekte, div. Präzisierungen	18.9. 2018	3.41 – 1934/18

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines.....	4
1.1 Verwendungszweck.....	4
1.2 Rolle der Förderstellen	4
2 Publizitätsvorschriften für Begünstigte.....	5
2.1 Anwendbarkeit der Publizitätsvorschriften	5
2.2 Verwendung des IWB/EFRE Programmlogos auf Publikationen und Unterlagen	5
2.2.1 Allgemeines	5
2.2.2 Q & A Programmlogo	5
2.2.2.1 Was bedeutet „prominent“ oder „gut sichtbar“ oder „so dass es auffällt“	5
2.2.2.2 Lesbarkeit bei kleinen Werbemitteln	6
2.2.2.3 Zählt bei der Bestimmung der richtigen Logo-Größe auch der Schriftzug?	6
2.2.2.4 Darf zB ein Projekt-Logo größer sein als das EU-Emblem?.....	6
2.2.2.5 Was tun, wenn das Logo im Querformat nachweislich nicht praktikabel ist?	6
2.2.2.6 Logoverwendung bei Multi-Fonds-Projekten	6
2.2.2.7 Englische Version des Programmlogos	6
2.2.2.8 Welches Logo war bei Kommunikation vor dem 1. Oktober 2015 zu verwenden?	7
2.2.2.9 Ist das Logo auf färbigem Hintergrund zulässig?	7
2.2.2.10 Anwendung der Publizität bei Audio-Spots.....	7
2.3 Information auf der Webseite des Begünstigten	7
2.3.1 Q & A Webseite.....	7
2.3.1.1 Muss das Logo auf der Startseite einer Webseite platziert werden.....	7
2.3.1.2 Muss die Projektbeschreibung auf der Webseite des Begünstigten platziert werden?	7
2.3.1.3 Gilt die Bestimmung mit dem Sichtfenster auch für mobile Ansichten?	7
2.3.1.4 Kann das Programmlogo auf der Webseite in s/w verwendet werden?	7
2.3.1.5 Kommt die Anforderung der Verlinkung auf www.efre.gv.at aus der Verordnung?	8
2.4 A3-Plakat	8
2.4.1 Q & A A3-Plakat	8
2.4.1.1 Darf der Begünstigte ein eigenes Plakat erstellen?.....	8
2.4.1.2 Welches Material ist zu verwenden, und darf das Plakat auch größer sein?	8
2.4.1.3 Benötigen Investitionsprojekte über 500.000 Euro öffentliche Unterstützung das A3-Plakat? .	8
2.4.1.4 Muss bei mehreren Projekten eines Begünstigten pro Projekt ein Plakat angebracht werden?8	
2.4.1.5 Kann das Plakat zB neben einer angeschafften Maschine angebracht werden?	8
2.4.1.6 Was muss bei Projekttitle und –beschreibung beachtet werden?	9
2.5 Hinweisschild bei großen Bauvorhaben	9
2.5.1 Q & A Hinweisschild	9
2.5.1.1 Was versteht man unter „öffentliche Unterstützung“?	9
2.6 Permanente Erinnerungstafel.....	9

2.6.1	Q & A Erinnerungstafel.....	9
2.6.1.1	Muss ein Projekt beide Bedingungen zu Förderhöhe und Projektart erfüllen?	9
2.6.1.2	Wann ist eine Erinnerungstafel „gut sichtbar“ angebracht?	9
2.6.1.3	Berechnung der „öffentlichen Unterstützung“: Barwert oder Nominalwert?	9
2.6.1.4	Kann eine Tafel auch vorzeitig angebracht werden?.....	10
2.6.1.5	Kann eine Tafel auch angebracht werden, wenn keine Verpflichtung dazu besteht?	10
2.7	Veröffentlichung der Projektliste auf www.efre.gv.at	10
2.7.1	Q&A Vorhabensliste	10
2.7.1.1	Vorhabensliste: Wie detailliert muss die Projektbeschreibung sein?	10
2.7.1.2	Wie gebe ich ein Projekt in ATMOS für die Publizitätsliste frei.....	10
3	Sonstiges	11
3.1	Verwendung der IWB/EFRE-Imagebilder durch Förderstellen, PVL und Begünstigte	11
3.2	Einhaltung der Publizitätsvorschriften bei Kooperationsprojekten und Schuldnergemeinschaften	12

1 Allgemeines

1.1 Verwendungszweck

Das vorliegende Handbuch richtet sich hauptsächlich an die IWB/EFRE-Förderstellen und ist nicht für die Veröffentlichung bzw. für die Weitergabe an (potentielle) Begünstigte gedacht.

Es handelt sich bei diesem Dokument um ein Service-Angebot an alle Personen, die Begünstigte bei der Erfüllung ihrer Publizitätsvorschriften beraten und unterstützen. Es stellt eine Sammlung von aufgetretenen Fragen rund um die Publizitätsvorschriften der Förderperiode 2014-2020 dar und enthält die von der VB erstellten Handlungsanleitungen zu diversen Themen der Publizität. Das Handbuch wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert, wobei neu aufgetretene Fragen eingearbeitet werden, die für alle Förderstellen von Interesse sind. Das Dokument wird über das ÖROK-DIS zur Verfügung gestellt und an die Kommunikationskontakte bei Förderstellen und PVLs übermittelt.

Grundlage des Handbuches ist der Publizitätsleitfaden, der von der Verwaltungsbehörde im Jänner 2016 allen Förderstellen zur Verfügung gestellt wurde und der im Download-Center auf www.efre.gv.at auch von Begünstigten heruntergeladen werden kann. Der Publizitätsleitfaden der VB basiert auf der Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates, Anhang XII, Abs. 2 und auf der Durchführungsverordnung (EU) 821/2014 der Kommission, Art. 4 und 5 sowie Anhang II.

Das vorliegende Handbuch hat keinerlei rechtliche Bindung. Die gegebenen Auskünfte sind von der VB mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und in einigen Fällen mit dem Kommunikationsnetzwerk der DG REGIO (INFORM) abgestimmt worden. Im Zweifelsfall stellen jedoch die oe Verordnungen die einzig verbindlichen Rechtstexte dar.

1.2 Rolle der Förderstellen

Durch die Überbindung von Aufgaben der VB an die IWB/EFRE-Förderstellen sind diese für die umfassende und korrekte Beratung und Unterstützung der Begünstigten bei der Erfüllung ihrer Publizitätsvorschriften verantwortlich. Dazu gehören:

- die Überbindung des Publizitätsleitfadens der VB an den Begünstigten oder die Überbindung von sinn-gemäß identen Textbausteinen in Leitfäden der Förderstelle
- die Beratung der Begünstigten bei auftretenden Fragen zur Erfüllung der Publizität
- die Weitergabe von Elementen, die der Begünstigte für die Erfüllung der Publizitätsvorschriften benötigte (zB Programmlogo, Vorlage A3-Plakat)

IWB/EFRE-Förderstellen sind als wichtige Programmpartner zudem auch in die Kommunikations- und Informationsmaßnahmen der VB eingebunden und werden um aktive Unterstützung ersucht. Als Hilfestellung für die Informationsweiterleitung erstellt die VB Handlungsanleitungen für die gängigsten Aktivitäten, wie zB

- Übermittlung von Input für News-Beitrag auf www.efre.gv.at (ANHANG 4.2)
- Übermittlung von Input für IWB/EFRE-Newsletter (ANHANG 4.3)

2 Publizitätsvorschriften für Begünstigte

2.1 Anwendbarkeit der Publizitätsvorschriften

Mit Inkrafttreten der OmnibusVO gelten für Förderverträge ab dem 2. August 2018 die Publizitätsvorschriften „...ab jenem Zeitpunkt, zu dem dem Begünstigten das Dokument gemäß Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe c, das die Bedingungen für die Unterstützung für das Vorhaben enthält, zur Verfügung gestellt wird.“ Die Publizitätsvorschriften sind somit für Begünstigte ab dem Datum des Abschlusses des Fördervertrages zu erfüllen.

Für den Fall, dass mit der Projektumsetzung bereits vor dem Abschluss des EFRE-Fördervertrages begonnen wird und Kommunikationsmaßnahmen bereits vor Vertragsabschluss umgesetzt werden, ist die Verwendung des IWB/EFRE-Programmlogos dafür anzuraten.

2.2 Verwendung des IWB/EFRE Programmlogos auf Publikationen und Unterlagen

2.2.1 Allgemeines

In Österreich wurde für das Operationelle EFRE-Programm mit dem Ziel IWB ein eigenes Programmlogo erstellt, das in der Vereinbarung VB – ZwiSt überbunden wurde und von allen Begünstigten seit 1. Oktober 2015 anzuwenden ist. Das entwickelte Programmlogo deckt bereits einige der Anforderungen aus der VO ab (Anwendung EU-Emblem, ausgeschriebener Schriftzug „Europäische Union“ und Hinweis auf den EFRE). Die korrekte Anwendung sowie alle nötigen Farbdefinitionen sind im Publizitätsleitfaden angeführt, das Logo kann im Download-Center auf www.efre.gv.at in verschiedenen Formaten und Ausführungen (4c, 2c, s/w; freigestellt und mit weißem Rahmen) heruntergeladen werden.

Bitte weisen Sie Begünstigte auf die technischen Spezifika bei der Anwendung des Logos hin, insbesondere auf das Größenverhältnis zu Logos anderer Finanzierungspartner, auf die Verwendung auf weißem Hintergrund und auf die Farbdefinitionen.

Das IWB/EFRE Programmlogo ist anzuwenden

- auf relevanten Dokumenten, Produktionen, Unterlagen,... im Zuge der Kommunikation und Information über das kofinanzierte Projekt und
- bei allen im Rahmen des Projektes kofinanzierten Kommunikationsmaßnahmen online und offline.

2.2.2 Q & A Programmlogo

2.2.2.1 Was bedeutet „prominent“ oder „gut sichtbar“ oder „so dass es auffällt“

Es geht bei der Verwendung des Programmlogos um den berechtigten Wunsch der EU, den Fonds im Falle einer Kofinanzierung sichtbar zu machen, wobei hier die „Verhältnismäßigkeit“ wichtig ist. Die Sichtbarkeit war auch in der letzten Förderperiode bei Prüfungen immer ein wichtiger Aspekt: Je höher eine EU-Förderung ist, desto sichtbarer soll auch der Fonds sein.

Aber auch die Verhältnismäßigkeit zum entsprechenden Kommunikationsmittel ist hier gemeint. Die Durchführungsverordnung 821/2014 sagt dazu in Art. 4: „Die Platzierung und Größe des Logos stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials“.

2.2.2.2 Lesbarkeit bei kleinen Werbemitteln

Bei kleinen Werbemitteln wie zB Kugelschreiber, USB-Stick,... ist – in Ergänzung zum vorherigen Punkt – die Lesbarkeit des Schriftzuges „Europäische Union“ nicht erforderlich. Die Sterne der EU-Fahne sollten aber in jedem Fall klar erkennbar bleiben.

2.2.2.3 Zählt bei der Bestimmung der richtigen Logo-Größe auch der Schriftzug?

Nein. Bei der Darstellung des IWB/EFRE-Programmlogos gemeinsam mit Logos anderer Finanzierungspartner muss auf die richtige Größenrelation der EU-Fahne ohne Berücksichtigung des Schriftzuges geachtet werden. Die EU-Fahne muss demnach entweder mindestens gleich breit sein wie ein Partnerlogo (wobei dieses dann beliebig hoch sein kann), oder mindestens gleich hoch sein wie ein Partnerlogo (wobei dieses dann beliebig breit sein kann). Im Publizitätsleitfaden der VB ist die Regel visuell dargestellt.

2.2.2.4 Darf zB ein Projekt-Logo größer sein als das EU-Emblem?

Ja. Logos ohne politischen oder finanziellen Bezug zu dem Projekt können auch größer sein, solange das Programmlogo trotzdem gut sichtbar und in verhältnismäßiger Größe platziert ist. Die Regelung der Größenverhältnisse zielt auf Logos von Finanzierungspartnern und anderen involvierten Programmstellen ab, die zumeist in Logoleisten vorkommen.

2.2.2.5 Was tun, wenn das Logo im Querformat nachweislich nicht praktikabel ist?

Das IWB/EFRE-Programmlogo ist standardmäßig im Querformat zu verwenden. Die VB hat das Programmlogo als Alternative im Hochformat erstellt (dargestellt im Anhang des Publizitätsleitfadens), welches nur in absoluten Ausnahmefällen (zB wenn die Erfüllung der Publizitätsvorschriften anders nicht möglich wäre) vom Begünstigten bei seiner Förderstelle angefordert werden kann. Die Förderstelle hat darüber zu entscheiden, ob die Verwendung des Logos im Hochformat unumgänglich ist und kann das Logo im Bedarfsfall von der VB beziehen.

2.2.2.6 Logoverwendung bei Multi-Fonds-Projekten

Laut Verordnung 1303/2013 Anhang XII Art. 2.2.1 entfällt bei Informationsmaßnahmen für Projekte, die durch mehr als einen Fonds kofinanziert werden, die Pflicht auf die Fonds zu verweisen. Es ist die Anwendung eines „ESI-Fonds-Logos“ zulässig, für das die in der Verordnung festgelegten Merkmale gelten.

Die VB befürwortet die Verwendung dieses ESI-Fonds-Logos in Fällen, wo die parallele Verwendung aller Programmlogos nachweislich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand anwendbar ist. Die EK stellt dafür folgendes Logo zur Verfügung, ein entsprechendes Logo kann aber auch unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Durchführungsverordnung (EU) 821/2014 zu zB Schrifttypen oder -farben selber erstellt werden.

Download-Link: http://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/logos/



EUROPÄISCHE UNION
Europäische Struktur- und Investitionsfonds

2.2.2.7 Englische Version des Programmlogos

Es gibt keine englische Logo-Variante. Bei Kommunikation in anderen Sprachen findet ebenfalls das deutsche Programmlogo Anwendung.

2.2.2.8 Welches Logo war bei Kommunikation vor dem 1. Oktober 2015 anzuwenden?

Haben Projekte Kommunikationsmaßnahmen vor dem 1. Oktober 2015 gesetzt (also vor der verpflichtenden Verwendung des Programmlogos), so mussten die Bestimmungen zur Darstellung des EU-Emblems berücksichtigt werden. Diese sind in der VO 1303/2013 ANNEX 12 Abs. 2.2. und in der Durchführungsverordnung (EU) 821/2014 Art. 4 erläutert.

2.2.2.9 Ist das Logo auf farbigem Hintergrund zulässig?

Laut VO ist die EU-Fahne, und damit auch das IWB/EFRE-Programmlogo, vollfarbig auf weißem Hintergrund abzubilden. Bei farbigem Hintergrund ist das Logo entweder in einer weißen „Logo-Leiste“ einzubauen oder mit einem weißen Rahmen zu versehen. Das Programmlogo steht mit weißer Umrandung als Download auf www.efre.gv.at zur Verfügung (Dateiname: EFRE2014-4c-Logo2000x500px_RahmenWeiss). Dezentere Hintergrundfarben etwa in Folge der Verwendung von ÖKO-Papier sind akzeptabel.

2.2.2.10 Anwendung der Publizität bei Audio-Spots

Im Fall von reinen Audi-Spots wird empfohlen, den Hinweis auf die EU und auf den Fonds einzusprechen und wenn möglich auf eine Webseite des Begünstigten mit weiteren Informationen zu verweisen. Bei Spots mit einer Länge unter 30 Sekunden kann der Verweis auf den Fonds entfallen.

2.3 Information auf der Webseite des Begünstigten

Diese Maßnahme ist zwischen dem vereinbarten Projektbeginn und Projektende zu erfüllen. Bitte weisen Sie Begünstigte insbesondere auf die Vorgabe hin, dass das Logo im sichtbaren Bereich (ohne scrollen) platziert werden muss.

2.3.1 Q & A Webseite

2.3.1.1 Muss das Logo auf der Startseite einer Webseite platziert werden

Sobald der Begünstigte über eine Webseite verfügt, ist ausnahmslos die Anforderung zu Platzierung von Logo und Projektbeschreibung anzuwenden. Das Programmlogo muss dabei aber nicht auf der Startseite platziert werden, die Platzierung auf einer Unterseite ist ausreichend. Wenn es jedoch eine eigene Projekt-Webseite gibt, sollte das Programmlogo auf der Startseite (im oberen Bereich der Webseite) platziert werden.

2.3.1.2 Muss die Projektbeschreibung auf der Webseite des Begünstigten platziert werden?

Ja. Die VO sagt, dass Logo und Beschreibung auf der Webseite des Begünstigten zu platzieren sind. Dh, die Webseite muss in unmittelbarem Einfluss des Begünstigten stehen, die Platzierung der Beschreibung auf einer vom Begünstigten unabhängigen Drittseite ist nicht zulässig.

2.3.1.3 Gilt die Bestimmung mit dem Sichtfenster auch für mobile Ansichten?

Nein. Laut INFORM ist es nicht zumutbar, dass mobile Ansichten (für Handy, Tablet oder kleine Bildschirme) kostspielig angepasst werden müssen. Es genügt, wenn bei der PC-Ansicht die Bestimmung eingehalten wird. Beim Aufsetzen einer neuen, kofinanzierten Projektwebseite sollte der Begünstigte aber angehalten werden, auch bei mobilen Ansichten die Bestimmung nach Möglichkeit zu erfüllen.

2.3.1.4 Kann das Programmlogo auf der Webseite in s/w verwendet werden?

Laut Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 821/2014 ist auf Webseiten das Emblem standardmäßig vollfarbig zu verwenden. Das gilt ebenso für das IWB/EFRE-Programmlogo. Die einfarbige Darstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

2.3.1.5 Kommt die Anforderung der Verlinkung auf www.efre.gv.at aus der Verordnung?

Diese Bestimmung ist – neben der Anwendung des Programmlogos – die einzige, die über die Verordnung hinausgeht. Da die Verlinkung positive Auswirkungen auf das google-ranking der IWB/EFRE-Webseite hat und der Aufwand gering ist, wurde diese Anforderung von der VB als „verhältnismäßig“ angesehen und in den Publizitätsleitfaden aufgenommen.

2.4 A3-Plakat

Als Service für Förderstellen und als Unterstützung für Begünstigte stellt die Verwaltungsbehörde eine WORD-Vorlage für das A3-Plakat zur Verfügung. Dieses kann mit max. 2 Logos von Land und/oder Förderstelle ergänzt werden und wird vom Begünstigten und/oder der Förderstelle mit Projekttitle und –beschreibung vervollständigt.

Die Handlungsanleitung für die Verwendung des A3-Plakats (ANHANG Kapitel 4) wurde im ÖROK-DIS eingestellt, die Kommunikationskontakte wurden darüber im März 2016 in Kenntnis gesetzt.

2.4.1 Q & A A3-Plakat

2.4.1.1 Darf der Begünstigte ein eigenes Plakat erstellen?

Nein. Die Verwendung der WORD-Vorlage ist für Begünstigte verpflichtend, um die Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung sicherstellen zu können. Zudem fördert das einheitliche Erscheinungsbild die Wiedererkennbarkeit des Fonds.

2.4.1.2 Welches Material ist zu verwenden, und darf das Plakat auch größer sein?

Der Begünstigte entscheidet selber, auf welchem Material er das Plakat ausdruckt oder produziert (zB Papier oder Metallschild). Die Kosten der Produktion trägt der Begünstigte. Das Plakat muss mindestens Format A3 haben, kann aber auch größer sein.

2.4.1.3 Benötigen Investitionsprojekte über 500.000 Euro öffentliche Unterstützung das A3-Plakat?

Ja. Laut Verordnung müssen alle Vorhaben, außer große Infrastruktur- und Bauvorhaben (diese benötigen ein temporäres Hinweisschild), während der Durchführung des Vorhabens ein Plakat anbringen. Die Bestimmung greift also auch bei der Anschaffung materieller Gegenstände mit über 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung.

2.4.1.4 Muss bei mehreren Projekten eines Begünstigten pro Projekt ein Plakat angebracht werden?

Nein. Es können auf einem Plakat mehrere parallel durchgeführte Projekte mit IWB/EFRE-Förderung zusammengefasst werden (auch für TH), sofern die allgemeinen Bedingungen für das Plakat erfüllt werden. Die einzelnen Projekte müssen also unter einem sinnvollen Projektnamen zusammenfassbar sein, und die Kurzbeschreibung in den 250 Zeichen für die Projektinformation Platz finden. Titel und Beschreibung sollten nicht zu allgemein werden, der Leser soll noch Sinn und Zweck des Projektes herauslesen können.

2.4.1.5 Kann das Plakat zB neben einer angeschafften Maschine angebracht werden?

Das Plakat muss an einer Stelle angebracht werden, wo es von Besuchern mit hoher Wahrscheinlichkeit gesehen wird. Wenn also die Maschine für die Öffentlichkeit gut sichtbar ist, kann das Plakat in der Nähe angebracht werden. Steht die Maschine aber in einer Werkstatt ohne öffentlichen Zugang, muss das Plakat an einer sichtbareren Stelle (zB im Eingangsbereich des Unternehmens) angebracht sein.

2.4.1.6 Was muss bei Projekttitle und –beschreibung beachtet werden?

Projekttitle und Projektbeschreibung können entweder vom Begünstigten selber befüllt werden, oder aber von der Förderstelle bzw. von beiden gemeinsam erstellt werden – siehe auch die Handlungsanleitung (ANHANG 4.1). Wichtig ist, dass der Projekttitle nicht zu lange ist und dass er sprechend, dh auch für Laien verständlich ist. Ist die Förderstelle in die Befüllung des Plakates involviert, kann der Projekttitle aus ATMOS übernommen werden (Feldname „Bezeichnung des Vorhabens“). Ähnliches gilt für die Projektbeschreibung: Die enthaltenen Projektinformationen sollen leicht verständlich sein und der Leser soll eine Idee von Inhalt und Zweck des Projektes erhalten. Ist die Förderstelle in die Befüllung des Plakates involviert, kann auch die Projektbeschreibung aus ATMOS übernommen werden (Feldname „Zusammenfassung des Vorhabens“).

2.5 Hinweisschild bei großen Bauvorhaben

Die Erstellung und Anbringung dieser Hinweisschilder obliegt dem Begünstigten, es gibt dazu keine Vorlage der VB. Die Bestandteile und Größenverhältnisse sind im Publizitätsleitfaden angeführt.

2.5.1 Q & A Hinweisschild

2.5.1.1 Was versteht man unter „öffentliche Unterstützung“?

Die Definition des Begriffes bezieht sich auf die VO (EU) 1303/2013 Art. 2 Absatz 15. Demnach setzt sich der Betrag „öffentliche Unterstützung“ aus allen öffentlichen Förderungen (EFRE, andere Förderprogramme, Bund, Land, Region,...) und den öffentlichen Eigenmitteln zusammen.

2.6 Permanente Erinnerungstafel

Der Begünstigte erhält ab März 2017 die permanente Erinnerungstafel kostenlos zur Verfügung gestellt, ausgenommen sind sämtliche Kosten der Anbringung. Die Abwicklung der Produktion wird von den Förderstellen wahrgenommen, wie bereits im 10. ZwiSt JF vom 10. Dezember 2015 vorgestellt und in der Handlungsanleitung „Abrufen einer IWB/EFRE-Erinnerungstafel“ erläutert ist.

2.6.1 Q & A Erinnerungstafel

2.6.1.1 Muss ein Projekt beide Bedingungen zu Förderhöhe und Projektart erfüllen?

Ja. Die Tafel ist nur aufzustellen wenn die öffentliche Unterstützung mehr als EUR 500.000 beträgt UND wenn es sich entweder um ein Bau-, Infrastruktur- oder Anschaffungsprojekt handelt. Dabei ist es unerheblich, ob die gesamte öffentliche Unterstützung oder nur ein Teilbetrag für Bau/Infrastruktur/Anschaffung aufgewendet wird. Erfüllt ein Projekt nur eine der beiden Bedingungen, muss keine permanente Erinnerungstafel aufgestellt werden. Zur Definition der „öffentlichen Unterstützung“ siehe die entsprechende Frage in Kapitel 2.5,

2.6.1.2 Wann ist eine Erinnerungstafel „gut sichtbar“ angebracht?

Die Verordnung 1303/2013 verlangt in Annex XII, 2.2.5., dass die Erinnerungstafel „at a location readily visible to the public“ angebracht werden muss. Die generelle Anforderung nach der Sichtbarkeit der Tafel bestand bereits in der letzten Periode 2007-13 und sollte daher in der Praxis für die Förderstellen keine Änderung bedeuten. Neu ist der Zusatz „für die Öffentlichkeit“, was bedeutet, dass die Erinnerungstafel nach Möglichkeit auch für externe Besucher sichtbar sein soll.

2.6.1.3 Berechnung der „öffentlichen Unterstützung“: Barwert oder Nominalwert?

Die Berechnung der „öffentlichen Unterstützung“ bezieht sich auf die VO (EU) 1303/2013 Art. 2 Absatz 15. Auch ERP Kredite und Garantieleistungen fallen als nationale öffentliche Mittel unter diese Bestimmung.

Für die Berechnung der „öffentlichen Unterstützung ist immer der errechnete Barwert als Absolutbetrag heranzuziehen, und nicht der Nominalwert.

2.6.1.4 Kann eine Tafel auch vorzeitig angebracht werden?

Ja, Erinnerungstafeln können freiwillig auch früher angebracht werden, als im Publizitätsleitfaden gefordert wird. Die vorzeitige Anbringung entbindet aber nicht von der Verpflichtung zum A3-Plakat während der Projektlaufzeit.

2.6.1.5 Kann eine Tafel auch angebracht werden, wenn keine Verpflichtung dazu besteht?

Im Sinne einer höheren Sichtbarkeit von IWB/EFRE-Förderungen können in Ausnahmefällen auch dann Tafeln beantragt werden, wenn laut Publizitätsleitfaden keine Verpflichtung für eine Anbringung besteht, Anfragen dafür sind mit der VB abzustimmen.

2.7 Veröffentlichung der Projektliste auf www.efre.gv.at

Eine Projektliste aller genehmigter Projekte ist laut VO 1303/2013 Art. 115 (2) verpflichtend auf der IWB/EFRE-Webseite zu veröffentlichen. Die Liste auf der IWB/EFRE-Webseite wird seit 2018 zum Ende jedes Quartals auf Basis der ATMOS-Daten aktualisiert. Im Sinne der Transparenz ist es das Ziel, eine möglichst vollständige Liste zu veröffentlichen. Daher das Ansuchen an alle Förderstellen, Projekte möglichst zeitnah in ATMOS zur Genehmigung für die Publizität freizugeben.

2.7.1 Q&A Vorhabensliste

2.7.1.1 Vorhabensliste: Wie detailliert muss die Projektbeschreibung sein?

Die Projektbeschreibung für die verpflichtend zu veröffentlichende Vorhabensliste wird automatisch aus ATMOS übernommen (Feldname: „Zusammenfassung des Projektes“). Sie soll mit einer sehr variablen Länge (50 – 250 Zeichen) eine leicht verständliche Information über das Projekt darstellen, der Detailgrad ist in der VO nicht geregelt. Der Leser soll eine Idee des Projektes und/oder des Zieles erhalten, es ist nicht erforderlich sensible Daten zu veröffentlichen. Ähnliches gilt für den Projekttitel.

2.7.1.2 Wie gebe ich ein Projekt in ATMOS für die Vorhabensliste frei?

Damit ein Projekt in der Publizitätsliste aufscheint, müssen bei der Dateneingabe in ATMOS folgende Schritte erfolgen:

1. Sobald die Finanzierungsdaten vollständig eingegeben sind: Anhaken der Checkbox „Finanzierung vollständig gemeldet“
2. „Freigabe für Publizität“ (Datenfeld 66): auf Ja setzen; HINWEIS: Ohne Freigabe ist keine Auszahlung möglich (Prüflauf)
3. „Datum Freigabe für Publizität“ (Datenfeld 66a) eingeben: idealerweise sollte das Datum gewählt werden, an dem die Publizitätsfreigabe (Punkt 2.) erteilt wurde; Das Datum muss nach dem „Datum Genehmigung EU“ liegen (Prüflauf)

WICHTIG: Das Feld „Anonymisierte Freigabe“ (Datenfeld 67) ist in dieser Förderperiode nicht anwendbar und muss auf „Nein“ gesetzt sein. Wurde das Feld versehentlich auf „Ja“ gesetzt, scheint das Projekt anonymisiert in der Publizitätsliste auf, was nicht zulässig ist.

3 Sonstiges

3.1 Verwendung der IWB/EFRE-Imagebilder durch Förderstellen, PVL und Begünstigte

Die VB hat für 5 Imagebilder eine Lizenz zur Weitergabe an Dritte erworben, wodurch Förderstellen, PVL, aber auch Begünstigte die Bilder für die eigene Kommunikation (online und offline) verwenden können. Die Bilder sind im ÖROK-DIS eingelagert und können vom Begünstigten bei der Förderstelle angefragt werden.

Die Bilder dürfen ausschließlich für Kommunikation zu IWB/EFRE-Projekten verwendet werden, der Nachweis ist vom Begünstigten zu erbringen (Beleg).

Es muss sichergestellt werden, dass ein Bildernachweis („credits“) direkt beim Bild oder im Impressum angeführt wird. Hier finden Sie die Liste der einzelnen Bildnachweise, bei Verwendung mehrerer Bilder genügt die Anführung „Gettyimages, iStock“:



Bildnachweis: Gettyimages, Hybrid Images, iStock / Getty Images Plus



Bildnachweis: Gettyimages, gilaxia, iStock / Getty Images Plus



Bildnachweis: Gettyimages, wildgoose, iStock / Getty Images Plus



Bildnachweis: Gettyimages, LL28, iStock / Getty Images Plus



Bildnachweis: Gettyimages, nikkytok, iStock / Getty Images Plus

3.2 Einhaltung der Publizitätsvorschriften bei Kooperationsprojekten und Schuldnergemeinschaften

Im Zusammenhang mit Kooperationsprojekten sind unabhängig von der Art der Kooperation folgende Punkte für die Erfüllung der Publizitätsvorschriften zu beachten:

1) Die Publizität gilt generell **für jeden Partner eines Kooperationsprojektes bzw. einer Schuldnergemeinschaft, der Kosten im Vorhaben geltend macht** (=Begünstigter).

2) Jeder dieser Partner (jeder Begünstigte) muss darlegen können, in welcher Form die einzelnen Bestimmungen der Publizitätsvorschriften erfüllt werden. Bei den Bestimmungen zu Webseite, A3-Plakat, temporärer Hinweistafel und Erinnerungstafel ist die „gemeinsame“ Erfüllung der Publizitätsvorschriften möglich:

- Webseite: Gibt es eine gemeinsame Webseite für ein Vorhaben, ist die Erfüllung der Publizitätsanforderungen auf dieser Webseite ausreichend, gleichgültig bei welchem Projektpartner die Wartung der Seite liegt. Andernfalls muss jeder Partner Logo, Beschreibung und Verlinkung auf seiner Webseite erfüllen.
- A3-Plakat, temporäre Hinweistafel bzw. permanente Erinnerungstafel: Die Anbringung erfolgt entweder am gemeinsamen Projektstandort oder am Projektstandort jedes Partners (bzw. am Standort des Begünstigten).

3) Für die Beurteilung, ob ein temporäres Hinweisschild, bzw eine permanente Erinnerungstafel laut VO anzubringen ist, wird die Gesamtsumme der öffentlichen Unterstützungen für ein Kooperationsprojekt ermittelt. Dabei sind **alle öffentlichen Unterstützungen aller Partner für das betroffene Projekt zu addieren** und für die Beurteilung heranzuziehen.

